

Zeitschrift für angewandte Chemie.

Organ des Vereins deutscher Chemiker.

XX. Jahrgang.

Heft 19.

10. Mai 1907.

Alleinige Annahme von Inseraten bei August Scherl, G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstr. 37/41 und Daube & Co., G. m. b. H., Berlin SW 19, Jerusalemerstr. 53/54

sowie in deren Filialen: **Bremen**, Obernstr. 16. **Breslau**, Schweidnitzerstr. 11. **Chemnitz Sa.**, Marktgräfchen 3. **Dresden**, Seestr. 1. **Elberfeld**, Herzogstr. 38. **Frankfurt a. M.**, Kaiserstr. 10. **Halle a. S.**, Große Steinstr. 11. **Hamburg**, Alter Wall 76. **Hannover**, Georgstr. 39. **Kassel**, Obere Königstr. 27. **Köln a. Rh.**, Hohestr. 145. **Leipzig**, Petersstr. 19, I. **Magdeburg**, Breiteweg 184, I. **München**, Kaufingerstr. 25 (Domfreiheit). **Nürnberg**, Kaiserstr. Ecke Fleischbrücke. **Straßburg I. E.**, Gießhausgasse 18/22. **Stuttgart**, Königstr. 11, I. **Wien I**, Graben 28. **Würzburg**, Franziskanergasse 5¹o. **Zürich**, Bahnhofstr. 89.

Der Insertionspreis beträgt pro mm Höhe bei 45 mm Breite (3 gespalten) 15 Pfennige, auf den beiden äußeren Umschlagseiten 20 Pfennige. Bei Wiederholungen tritt entsprechender Rabatt ein. Beilagen werden pro 1000 Stück mit 10.50 M für 5 Gramm Gewicht berechnet; für schwere Beilagen tritt besondere Vereinbarung ein.

INHALT:

P. Ferchland: Eine Novelle zur Abänderung des englischen Patentgesetzes 785.

J. H. Vogel: Mitteilungen des Vereins der Zellstoff- und Papierchemiker. Abwasser 786.

R. Escalas: Über die Gültigkeitsdauer der Patente 793.

G. Lunge und E. Berl: Zur Frage der Erklärung des Bleikammerprozesses 794.

Referate:

Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, Wasserversorgung, Hygiene 794.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil:

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau: Weltproduktion von Zink im Jahre 1906; — Industrielle Gründungen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1906; — Amerika 804; — Roheisenerzeugung Kanadas im Jahre 1906; — Mexiko; — Chile; — Kiautschou; — Petroleumfunde in Neuseeland; — Über den Handel mit Chemikalien in Großbritannien im Jahre 1905 805; — Der Anteil Deutschlands an den wichtigeren Ein- und Ausfuhrartikeln Großbritannien 1906; — London; — Düngerein- und -ausfuhr Belgiens im Jahre 1906; — Der Außenhandel Schwedens im Jahre 1906; — Wien 806; — Die Lage der Kunstseideindustrie; — Marktbericht der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie über das IV. Quartal 1906 und das I. Quartal 1907; — Berlin 807; — Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter); — Handelsnotizen 808; — Dividenden; — Aus anderen Vereinen: Deutsche Bunsengesellschaft; — Society of Chemical Industry; — American Chemical Society; — Personal- und Hochschulnachrichten 809; — Eingelaufene Bücher; — Bücherbesprechungen; — Patentlisten 810.

Verein deutscher Chemiker:

Bezirksverein Hannover: III. Kalitag zu Hildesheim 814; — Württembergischer Bezirksverein: H. Kauffmann: „Die Verwendung von Kolloiden in den neuen Metallfäden- glühlampen“; — B. Fein: „Die neuen Metallfäden- glühlampen“ 815; — Hauptversammlung 1907; — Berichtigung 816.

Eine Novelle zur Abänderung des englischen Patentgesetzes.

Von Patentanwalt Dr. P. FERCHLAND.

(Eingeg. d. 17.4. 1907.)

Dem englischen Unterhause ist am 19./3. d. J. ein Gesetzentwurf zur Abänderung des zuletzt im Jahre 1902 revidierten Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes vom Jahre 1883 zugegangen, der verschiedene bemerkenswerte Verbesserungen des jetzt geltenden Rechtes enthält.

Für Chemiker wird die Bestimmung interessant sein, daß in Zukunft bei Anmeldung chemischer Erfindungen eine Ergänzung der Beschreibung durch Proben (specimens or samples) soll gefordert werden können.

Von großer Bedeutung für die Industrie überhaupt ist es, daß jetzt endlich die Kategorie der Zusatzpatente geschaffen werden soll. Diese werden mit dem Hauptpatent erloschen, und es werden keine Erneuerungsgebühren für sie verlangt werden; mit anderen Worten, für diese Zusatzpatente wird nur die Anmeldegebühr von 4 Pf. Sterl. und die Siegelungsgebühr von 1 Pf. Sterl. zu zahlen sein.

Die Neuheitsprüfung, die sich nach der Novelle von 1902 nur auf die vor dem Datum der Anmeldung veröffentlichten Beschreibungen zu den in den letzten 50 Jahren eingereichten eng-

lischen Anmeldungen erstreckte, soll auch auf die später veröffentlichten Beschreibungen ausgedehnt werden. Auch diese Bestimmung ist ein Fortschritt, da sie in einer gewissen Zahl von Fällen ein Einspruchsverfahren überflüssig machen wird.

Bekanntlich ist die Nichtübereinstimmung der provisorischen und der definitiven Beschreibung ein Nichtigkeits- und Einspruchsgrund; die Härte dieses Grundsatzes wird durch die neue Bestimmung gemildert, daß in solchem Fall der Vorsteher des Patentamts der Anmeldung im Einverständnis mit dem Anmelder ein späteres Datum geben kann.

Die Zahl der Einspruchsgründe soll eine Erweiterung erfahren. Bisher konnte Einspruch nur erhoben werden 1. wegen widerrechtlicher Entnahme, 2. wegen Vorpatentierung, 3. wegen Nichtübereinstimmung zwischen provisorischer und vollständiger Beschreibung und gleichzeitiger Kollision mit einer inzwischen eingereichten Anmeldung des Einsprechenden. Statt des Grundes unter 2 soll es jetzt heißen:

„aus dem Grunde, daß die Erfindung in irgend einer vollständigen Beschreibung zu einem britischen Patent beschrieben oder beansprucht worden ist, welches ein früheres Datum als das angefochtene Patent hat oder haben wird; oder daß die Erfindung im Inlande vor dem Datum veröffentlicht worden ist, welches das Patent, wenn erteilt, tragen würde, oder aus dem Grunde, daß

die Natur der Erfindung oder die Art, wie sie auszuführen ist, in der Beschreibung nicht genügend oder nicht richtig (fairly) beschrieben ist.“

Wenn der Entwurf Gesetz wird, so wird es also in England fast dieselben Einspruchsgründe geben wie in Deutschland, insbesondere wird ein Einspruch von jedermann mit der Begründung erhoben werden können, daß der Gegenstand der Anmeldung der Neuheit entbehre.

Auch in bezug auf die Vernichtung oder Zurücknahme erteilter Patente bedeutet der Entwurf eine Annäherung an das deutsche System. In Zukunft soll jeder Interessierte aus einem Grunde, der einen Einspruchsgrund gebildet haben würde, vorbehaltlich richterlicher Entscheidung, die Zurücknahme beim Comptroller beantragen können. Ebenso soll der Comptroller auf Antrag jedes Interessierten die Zurücknahme aussprechen können, wenn der patentierte Gegenstand ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des vereinigten Königreichs hergestellt worden ist, allerdings nur im Rahmen der Grenzen, die durch Nr. 3b des Schlußprotokolls zum internationalen Unionsvertrage gezogen sind. Damit würde der Aufsichtsrat auch in England eingeführt werden, der, wie man sich erinnert, auf den Kongressen der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz so lebhaft bekämpft worden ist.

Mitteilungen des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker.

Abwasser.

Von Prof. Dr. J. H. VOGEL-Berlin.

(Eingeg. d. 11.3. 1907.)

II.

Seit Erstattung meines vorigen Sammelberichtes sind eine Reihe interessanter Beobachtungen bzw. Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Abwasserfrage erfolgt, die zur weiteren Klärung beitragen dürften.

a) Abwasser aus Papier- und Pappfabriken.

Schon in meinem vorigen Berichte wies ich darauf hin, daß der Laie häufig zwischen Papier- und Papierstofffabriken in bezug auf Abwasser keinen Unterschied zu machen pflegt. Inzwischen hatte ich sogar Gelegenheit zu beobachten, wie ein Sachverständiger ein Gutachten über die angeblich schädliche Wirkung von Abwässern aus einer Pappfabrik abgab und dabei von der Voraussetzung ausging, daß es sich um eine Papierstofffabrik handle. In dem Schlamm des Vorfluters, der diese Abwässer aufnahm, wollte er sogar schweflige Säure gefunden haben. In Wirklichkeit handelte es sich um die relativ harmlosen Abwässer einer Pappfabrik, die noch dazu dem Vorfluter erst nach einer recht weitgehenden gründlichen mechanischen Vorreinigung zugeleitet wurden. Es schwiebte ein Prozeß, der in I. Instanz (Landgericht)

im wesentlichen zugunsten der verklagten Pappfabrik entschieden war, trotzdem durch Aussage einer sehr großen Zahl von Zeugen übereinstimmend eine Tatsache bekundet war, die meines Erachtens geeignet war, jeden Laien von einem weitgehenden Verschulden der Fabrik bzw. der ungünstigen Wirkung ihrer Abwässer zu überzeugen. Nachgewiesenermaßen war der Vorfluter — ein kleiner Bach — oberhalb und unterhalb Aufnahme der Abwässer der Pappfabrik in hohem Grade verschlammt. Den Anliegern lag von altersher die Pflicht ob, das Bachbett einer regelmäßigen Reinigung durch Be seitigung des Schlammes zu unterziehen. Oberhalb des Zuflusses der Abwässer ist diese Reinigung nach wie vor regelmäßig erfolgt, unterhalb jedoch seit Jahren nicht mehr. Nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen soll nämlich früher die Reinigung keine Schwierigkeiten bereitet haben, da man den Schlamm mit der Schaufel leicht ausschaben konnte. Nachdem aber die Fabrikabwässer einige Jahre eingeleitet waren, soll das plötzlich anders geworden sein. Der Schlamm soll jetzt so dünnflüssig sein, daß er von der Schaufel wieder abfließt, ehe er geborgen werden kann.

Was liegt bei laienhafter Beurteilung näher als die Annahme, daß die bösen Abwässer der Pappfabrik hieran und an allen weiteren Folgeerscheinungen, wie Erhöhung des Bachbettes, dadurch bedingte Versumpfung und Entwertung der angrenzenden Wiesen u. a. m. schuldig sind.

Macht man sich aber einmal klar, welche Bestandteile denn eigentlich in dem — n. b. mechanisch gut gereinigten — Abwasser einer Pappfabrik enthalten sein können, und zieht man dann die einwandfrei durch drei gerichtliche Sachverständige festgestellte starke Verschmutzung des Bachbettes infolge anderweitiger, weiter oberhalb erfolgender ungereinigter Schmutzwasserzuflüsse in Betracht, so wird man doch zu einem wesentlich anderen Ergebnis kommen müssen. Wahrscheinlich liegen die Verhältnisse so, daß die dünnflüssige Beschaffenheit des Schlammes lediglich eine Folge der nicht vorgenommenen Reinigung des Bachbettes ist. Solcher Schlamm verfällt nämlich infolge der Tätigkeit zahlreicher Kleinlebewesen, die sich in ihm zu ungeheurer Zahl zu vermehren pflegen, im Laufe der Jahre einer weitgehenden Umänderung, wobei auch seine physikalischen Eigenschaften völlig andere werden. Diese Art der Umwandlung hängt auf das engste zusammen mit den Lebensfunktionen jener Kleinlebewesen, als welche übrigens nicht nur etwa Bakterien und ähnliche Mikroorganismen, sondern auch Hefen, Schimmelpilze, Algen, Protozoen, Insekten und namentlich Würmer in Frage kommen. Hat man doch — um nur ein Beispiel anzuführen — in solchem Schlamm, herrührend von städtischen und Fabrikabwässern, bis auf 1 m Tiefe in einem Umkreise von nur 600 qcm mit bloßem Auge mehr als 2 Millionen Stück Schlammwürmer zählen können¹), ganz zu schweigen von der niederen, nur mit dem Mikroskop wahrnehmbaren Tierwelt. Alle diese mehr oder weniger großen Tiere und Tierchen leben, bewegen und vermehren sich in dem Schlamm und bewirken all-

¹⁾ Vgl. Hoffer, Münchener Medizinische Wochenschrift 1905, 2268, Nr. 47.